

Auf Grund des § 47 Abs. 3 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2247) sowie § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) vom 11. Mai 1993 (GVBl. II S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. April 2001 (GVBl. II S. 162) verordnet der Landkreis Teltow-Fläming folgende Taxenordnung:

T a x e n o r d n u n g

§1

Geltungsbereich

- (1) Die Taxenordnung gilt für die genehmigungspflichtige Personenbeförderung innerhalb des Landkreises Teltow-Fläming mit den von der Genehmigungsbehörde konzessionierten Taxen.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Unternehmer nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG), den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der für den Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigung bleiben unberührt.

§ 2

Dienstbetrieb

- (1) Die Unternehmer des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG zum Bereithalten ihrer Taxen in ortsüblichem Umfang verpflichtet.
In Anlehnung an § 47 PBefG ist jedes konzessionierte Taxi mindestens jeden zweiten Tag für die Dauer einer Schicht von wenigstens acht Stunden bereitzuhalten.
- (2) Die Genehmigungsbehörde kann generell oder im Einzelfall in einer von ihr zu bestimmenden Form einen Nachweis über die Erfüllung der Betriebspflicht verlangen.

§ 3

Aufstellen eines Dienstplanes

- (1) Bereithaltung und Einsatz von Taxen nach § 2 Abs. 1 dieser Ordnung können durch einen von den örtlichen Unternehmern gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden.
Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung des festgelegten Verkehrsbedürfnisses, der Arbeitszeitvorschriften und der zur Durchführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen; er soll im Interesse einer bedarfsgerechten Verkehrsbedienung eine zeitliche Festlegung der Betriebspflicht enthalten.
- (2) Der Dienstplan bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung der Genehmigungsbehörde, das gilt ebenso für Änderungen oder Ergänzungen.

- (3) Die Genehmigungsbehörde kann allgemein oder in Einzelfällen verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird, oder ihn selbst aufstellen.
- (4) Die Dienstpläne sind von den Taxenunternehmern und deren Fahrpersonal einzuhalten.

§ 4

Bereithalten von Taxen

- (1) Taxen sind, außer in den Fällen des § 47 Abs. 1 Satz 2 PBefG, nur auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Taxenstandplätzen in der Betriebssitzgemeinde bzw. auf den gekennzeichneten Taxenstandplätzen der der Betriebssitzgemeinde zugeordneten Ortsteile, bereitzuhalten.
Ein Bereithalten an anderen Stellen kann in Sonderfällen genehmigt werden.
- (2) Verfügt die Betriebssitzgemeinde über keinen nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) gekennzeichneten Taxenstandplatz erfolgt das Bereithalten der Taxe am in der Genehmigungsurkunde eingetragenen Betriebssitz.

§ 5

Ordnung auf den Taxenstandplätzen

- (1) Auf den Taxenstandplätzen dürfen im Rahmen der dort ausgewiesenen Kapazität nur dienstbereite und mit Fahrern besetzte Taxen stehen. Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen.
- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei. Sofern ein Fahrgast es wünscht, von einer anderen als der an erster Stelle auf dem Taxenstandplatz stehenden Taxe befördert zu werden, muss dieser Taxe - sofern die örtlichen Verkehrsverhältnisse es zulassen - sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt eingeräumt werden. Dies gilt auch, wenn Fahraufträge über Taxenfunk, -ruf oder Mobiltelefon erteilt werden.
- (3) Die Benutzung der ortsfesten Taxenrufanlagen klären die Vereine in eigener Verantwortung, so weit diese sich in ihrem Eigentum befinden. Bei telefonischer Auftragsannahme ist dem Besteller die Ordnungsnummer der Taxe zu nennen. Ein gegebenenfalls bestehendes Rauchverbot ist bekanntzugeben. Entsprechendes gilt auch für Fahraufträge, die über Funk oder Mobiltelefon übermittelt werden.
- (4) An und auf Taxenstandplätzen ist ruhestörender Lärm zu vermeiden. Das gilt besonders in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr und in Wohngebieten für Türeinschlagen, unnötiges Laufenlassen des Motors, lautes Unterhalten sowie das Einstellen des Rundfunk- oder eines anderen Tonwiedergabegerätes.
- (5) Der Straßenreinigung (bzw. den Mitarbeitern des Straßenwinterdienstes) muss jederzeit die Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Taxenstandplätzen nachzukommen.

§ 6 **Fahrdienst**

- (1) Der Fahrzeugführer hat den Wünschen des Fahrgastes im Rahmen des ihm Zumutbaren Folge zu leisten, so weit Beförderungspflicht, Beförderungszweck und das Vertrauen in eine ordnungsgemäße und sichere Fahrgastbeförderung dem nicht entgegenstehen. Insbesondere ist dem Fahrgast die Platzwahl zu ermöglichen und seine Wünsche nach Öffnen oder Schließen der Fenster, des Schiebe- oder Ausstelltdaches sind zu berücksichtigen.
- (2) Befindet sich eine Taxe nach einem erledigten Fahrauftrag auf der Rückfahrt zum Bereitstellungsort und wird abgewinkt, ist diese Fahrt durchzuführen, soweit sich die Anhaltestelle nicht in Sichtweite bzw. unmittelbarer Nähe (50 m) eines Taxenhalteplatzes befindet, auf dem Taxen bereitgestellt sind.
- (3) Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Fahrgastbeförderung ist dem Fahrzeugführer nur mit Zustimmung des Fahrgastes gestattet.
- (4) Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme von dritten Personen oder in Obhut des Fahrzeugführers befindlicher Tiere untersagt.
- (5) Das Ansprechen oder Anlocken von Fahrgästen durch den Fahrzeugführer, um einen Fahrauftrag zu erhalten, ist verboten.
- (6) Fahraufträge, die ausdrücklich für Taxen erteilt werden, dürfen nicht mit Mietwagen ausgeführt werden.

§ 7 **Funkgeräte**

- (1) Mit Funkgeräten oder Mobiltelefonen ausgerüstete Taxen dürfen während und nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale bzw. infolge eines eingehenden Anrufes direkt zum nächsten Abfahrtsort beordert werden.
- (2) Während der Ausführung von Fahraufträgen sollten Funksprechanlage bzw. Mobiltelefon so bedient werden, dass der Fahrgast so wenig wie möglich belästigt wird.
- (3) Die Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funkgeräten oder Mobiltelefonen bleiben durch die hier getroffenen Festlegungen unberührt und sind konsequent einzuhalten.

§ 8 **Mitzuführende Vorschriften und Unterlagen**

- (1) Außer den nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) bestimmten mitzuführenden Erlaubnissen ist durch den Fahrzeugführer gemäß § 17 Abs. 4 PBefG ein Auszug aus der Genehmigungsurkunde für den Verkehr mit Taxen für das zu führende Fahrzeug mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
- (2) In jeder Taxe ist eine Taxen- und Taxentarifordnung mitzuführen, in die dem Fahrgast auf seinen Wunsch hin, Einsicht zu gewähren ist.

- (3) Jeder Fahrzeugführer ist verpflichtet allgemein erhältliches Straßenkartenmaterial des Pflichtfahrgebietes, welches sich auf dem jeweils aktuellsten Stand befinden muss, mitzuführen. Fahrzeuge, die mit einem Navigationssystem ausgerüstet sind, werden hiervon nicht ausgenommen.
- (4) Fahrzeuge, die mit einem Navigationssystem ausgerüstet sind, werden nicht von der Mitführungspflicht der Unterlagen im vorherigen Abschnitt entbunden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt,
 - 1. wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des gültigen Dienstplanes zuwiderhandelt; dies gilt sowohl für den Fahrer als auch für den Taxenunternehmer,
 - 2. wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung seine Taxe außerhalb der vorgesehenen Taxenstandplätze bereithält,
 - 3. wer gegen die in § 5 dieser Verordnung näher bezeichnete Ordnung auf den Taxenstandplätzen verstößt,
 - 4. wer andere Personen anspricht, um diese zu bewegen, einen Fahrauftrag zu erteilen,
 - 5. wer einen Fahrauftrag mit einem Mietwagen ausführt, obwohl dieser ausdrücklich für eine Taxe erteilt war.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen diese Taxenordnung werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)

mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro),

geahndet, so weit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit einer schwereren Strafe bedroht ist.

- (3) Zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung ist der Landrat, als untere staatliche Verwaltungsbehörde, gemäß § 4 Absatz 1 c der PBefGZV.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. März 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Taxenordnung vom 8. Mai 2001 (Amtsblatt Nr. 11 vom 11.05.2001) außer Kraft.

Auf Grund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2247) sowie § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) vom 11. Mai 1993 (GVBl. II S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. April 2001 (GVBl. II S. 162) verordnet der Landkreis Teltow-Fläming folgende Taxentarifordnung:

Taxentarifordnung

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Bei der Beförderung von Personen mit den im Landkreis Teltow-Fläming zugelassenen Taxen gilt im Pflichtfahrgebiet ausnahmslos der im § 4 dieser Taxentarifordnung festgelegte Tarif.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming.

§ 2

Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt im Taxenverkehr setzt sich aus dem Grundpreis (Einschaltpreis), dem Kilometerpreis und den Zuschlägen zusammen.
- (2) Die Beförderungsentgelte im Taxenverkehr sind Einheitstarife, die weder unter- noch überschritten werden dürfen.
Sie gelten unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen und bestimmen sich ausschließlich nach dieser Ordnung.
- (3) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (4) Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind die Fahrten, die auf der Grundlage langfristig abgeschlossener Verträge mit Krankenkassen durchgeführt werden, wenn in den Verträgen eine Entgeltregelung für durchgeführte Fahrten rechtsverbindlich festgelegt wurde.

Gleiches gilt für die im Auftrag von Schulträgern und durch Ausschreibungen vertraglich vereinbarten Fahrten.

Diese Verträge sind dem Straßenverkehrsamt jährlich, im Falle ihres Neuabschlusses oder ihrer Veränderung unverzüglich, zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 3 Erläuterung der Tarifstufen

T 1 Tarifstufe 1 (für An-, Abhol- und Rundfahrten)

An- und Abholfahrten sind bestellte Fahrten zum Einsteigeort im Auftrage des Fahrgastes. Rundfahrten sind Hin- und Rückfahrten, bei denen der Fahrgast mit der Taxe zum Einsteigeort zurückkehrt.

T 2 Tarifstufe 2 (für Zielfahrt)

Zielfahrten sind Fahrten, bei denen die Rückkehr des Fahrgastes zum Einsteigeort nicht erfolgt, sondern die Taxe am Ziel entlassen wird.

T 3 Tarifstufe 3 (für An-, Abhol- und Rundfahrten Sonn- und Feiertags ganztägig, werktags zwischen 22:00 und 06:00 Uhr)

T 4 Tarifstufe 4 (für Zielfahrt Sonn- und Feiertags ganztägig, werktags zwischen 22:00 und 06:00 Uhr)

§ 4 Tarifstufen und Entgelte

Folgende Tarifstufen und Entgelte sind innerhalb des Pflichtfahrgebietes anzuwenden:

Tarifstufe	Charakter des Tarifs und der Fahrt dieser Stufe	Entgelt in Euro
Grundpreis	Einschaltgebühr	2,50 €
T 1	Tarifstufe 1 - An-, Abhol- und Rundfahrten pro Kilometer	0,70 €
T 2	Tarifstufe 2 – Zielfahrten pro Kilometer	1,30 €
T 3	Tarifstufe 1 - An-, Abhol- und Rundfahrten (Sonn- und feiertags ganztägig, werktags zwischen 22:00 und 6:00 Uhr)	0,80 €
T 4	Tarifstufe 2 - Zielfahrten (Sonn- und feiertags ganztägig, werktags zwischen 22:00 und 6:00 Uhr)	1,50 €
Wartezeit	pro Stunde	19,00 €
	pro Minute	0,32 €
Zuschläge	Einsatz von Großraumtaxen (Fahrzeuge ab 6 Sitzplätze bei der Beförderung von mehr als 4 Personen)	6,00 €
	Beförderung von Gepäck (außer Handgepäck)	0,50 €
	je weiteres Gepäckstück	0,50 €
	Hund oder Kleintier	0,50 €
	>Blindenhunde sind unentgeltlich zu befördern<	
	Gebühr für bargeldlose Fahrten	0,50 €

§ 5

Fahrpreisanzeiger

- (1) Die Beförderungsentgelte sind durch den Fahrpreisanzeiger auszuweisen.
- (2) Die Fahrt darf nur mit einem geeigneten, geeichten und einwandfrei arbeitenden Fahrpreisanzeiger angetreten werden. Die Bestimmungen des Eichrechts finden entsprechende Anwendung.
- (3) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers während einer Beförderungsfahrt, die im Pflichtfahrgebiet durchgeführt wird, ist der Fahrgast sofort auf den Defekt hinzuweisen.
Die Entgeltforderung errechnet sich in diesem Fall auf der Grundlage des § 4 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 dieser Verordnung.
Nach Beendigung der Fahrt gelten bei Störungen des Fahrpreisanzeigers die Bestimmungen des § 37 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1273).
- (4) Der Einsatz einer Taxe mit gestörtem Fahrpreisanzeiger ist ohne befristete Ausnahmegenehmigung unzulässig.

§ 6

Zahlung Beförderungsentgelte

- (1) Die Tarifbestimmungen sind in jeder Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Auf Verlangen des Fahrgastes hat der Fahrzeugführer eine Quittung auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:
 - Name und Anschrift des Unternehmens
 - amtliches Kennzeichen und Ordnungsnummer der Taxe
 - Datum und Uhrzeit der Fahrt
 - gefahrene Kilometer und Beförderungsentgelt in EURO
 - Name (leserlich) und Unterschrift des Fahrers
- (3) Der Fahrer ist berechtigt, eine Vorauszahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises zu verlangen.
- (4) Wird eine bestellte Fahrt nicht in Anspruch genommen, so ist der durch die Anfahrt entstandene Fahrpreis zu entrichten.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. sich weigert, Fahrten innerhalb des in § 1 Abs. 2 benannten Pflichtfahrgebietes durchzuführen,
 2. gegen die Regelung des Beförderungsentgeltes in § 4 verstößt, insbesondere den Einheitstarif über- oder unterschreitet,

3. Fahrgäste befördert, ohne das Beförderungsentgelt (im Pflichtfahrgebiet) durch den Fahrpreisanzeiger, auszuweisen,
 4. eine Fahrt zur Personenbeförderung antritt, ohne mit einem geeigneten, geeichten und einwandfrei funktionierenden Fahrpreisanzeiger ausgerüstet zu sein,
 5. eine Taxe mit gestörtem Fahrpreisanzeiger in Einsatz bringt, ohne im Besitz einer befristeten Ausnahmegenehmigung der Genehmigungsbehörde zu sein.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen die Tarifordnung werden aufgrund des PBefG, § 61 Abs. 1 Nr. 4 nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Ordnungswidrigkeitengesetz

mit einer Geldbuße bis zu fünftausend EURO,

geahndet, so weit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit einer schwereren Strafe bedroht ist.

- (3) Zuständig zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung ist der Landrat, als untere staatliche Verwaltungsbehörde, gemäß § 4 Absatz 1 c der PBefGZV i.V.m. § 61 Absatz 3 Satz 1 PBefG und § 3b Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

§ 8 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. März 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Taxentarifordnung vom 8. Mai 2001 (Amtsblatt Nr. 11 vom 11.05.2001) außer Kraft.